

Merkblatt Einkaufsläden (Stand 8.1.21)

Seit 27. Dezember 2020 sind Einkaufsläden und Märkte für das Publikum geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort weiterhin zulässig ist (sog. «Click and Collect»-Modelle).

1. Gibt es Ausnahmen von der Schliessung?

Folgende Einrichtungen sind nicht von der Schliessung betroffen:

- a) Lebensmitteläden (darunter fallen auch Lebensmittelmärkte im Freien) und sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen (z.B. auch Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser, Wein- und Spirituosenläden),
- b) Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, wie insbesondere Brillen und Hörgeräte,
- c) Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern,
- d) Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, wie insbesondere Heimwerker- und Gartenläden, Eisenwarengeschäfte, Schuhmachereien, Wäschereien, Nähereien, Schlossereien, Garagen und Fahrradgeschäfte mit Reparaturwerkstätten,
- e) Blumenläden.

2. Gilt die Schliessung auch für Dienstleistungsbetriebe?

Nein, Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Poststellen, Banken, Reisebüros, Coiffeure etc., sind nicht von der Schliessung betroffen.

3. Was sind «Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs»?

Bei Lebensmitteln werden die Kategorien Food I (Frischeprodukte) und Food II (Trockensortiment) unterschieden. Zur Kategorie «Food I» zählen insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck. Zur Kategorie «Food II» gehören insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süsswaren, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren und Babynahrung. Zu den übrigen Sortimentsteilen (Non-Food-Produkte) zählen folgende Produkte:

- Drogeriefachmarktartikel, wie insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege (inkl. z.B. Nuggis, Shoppen etc.), Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege, Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist,
- Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene, wie Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel und Kämmen,
- Tabak- und Raucherwaren,
- Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- Papier- und Schreibwaren,
- Zimmerpflanzen und Schnittblumen,
- Fotoverbrauchsmaterial,
- Elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör, wie Batterien und Akkus,
- Textilien, wie insbesondere Bekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben,
- Bau- und Gartenfachmarkts-Artikel.

4. Welche Produkte fallen unter «Papier und Schreibwaren»?

Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (z.B. Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und ähnliche Produkte.

5. Was sind Textilien, die «nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter» haben?

Bei normalen Textilien (z.B. Kleider [Nachtwäsche, Hosen, Röcke, Shirts, Pullover, Jacken, Westen, Sportbekleidung] und Schuhe) handelt es sich um «Gebrauchsgüter». Die Produkte dürfen nicht verkauft werden (ausser im Rahmen von «Click and Collect» oder im Onlinehandel). Ausnahmen bestehen lediglich für Textilien mit «Verbrauchsgütercharakter». Letztere charakterisieren sich dadurch, dass sie üblicherweise nach kurzer Zeit Verschleisserscheinungen aufweisen und regelmässig ersetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Unterwäsche, Socken, Strümpfe und Arbeitskleidung. Ebenso zählt Babykleidung hierzu. Ferner dürfen Läden, die grossmehrerheitlich als medizinische Hilfsmittel dienende Schuhe verkaufen, weiterhin geöffnet bleiben (z.B. orthopädische Schuheinlagen oder Massschuhe bzw. Spezialschuhe).

6. Was gilt in Bezug auf Bastelware, Wolle und Strickware

Bastelware, Wolle und Strickware dürfen nicht verkauft werden (ausser im Rahmen von «Click and Collect» oder im Onlinehandel).

7. Was gilt bei Einrichtungen, die ein gemischtes Sortiment anbieten?

Wie bereits im Frühling 2020, gilt das Schwerpunktprinzip. Einkaufsläden, die überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, sind grundsätzlich zu schliessen (z.B. Buchhandlungen etc.).

Bei weitgehend gemischten Sortimenten ist eine teilweise Schliessung bzw. Absperrung umzusetzen, sofern dem keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entgegenstehen. So können beispielsweise in Filialen der Grossverteiler Food-Bereiche (z.B. im Erd- oder Untergeschoss) weiterhin geöffnet bleiben, wohingegen etwa Spielwarenverkaufsetagen zu schliessen sind. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die im Einzelfall praktikablen Abgrenzungen vorzunehmen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien).

8. Welche Öffnungszeiten gelten für die Einrichtungen und Betriebe, die nicht von der Schliessung betroffen sind?

Für Einrichtungen und Betriebe, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen, gelten die normalen gesetzlichen Öffnungszeiten. Sie müssen aber auf jeden Fall zwischen 19:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen geschlossen bleiben.